

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1040/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 26.09.2025 über eine Sitzung des lokalen Parlaments, in welcher es um die Zukunft eines Windkraftprojekts geht. U. a. schreibt die Redaktion über einen von drei Beschlussvorschlägen:

*„Darin forderte die UB [Unabhängige Bürger] eine Anpassung des Gestattungsvertrages zur Errichtung der Windenergieanlage (WEA) [...] dergestalt, dass bei der Errichtung der WEA eine Limitierung der Nabenhöhe des Windrades auf maximal 167 Meter vorgeschrieben wird. Bekanntlich plant der Betreiber [Name] den Bau einer WEA des Typs Nordex N175/6.X, der eine Nabenhöhe von 179 Metern aufweist.“*

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex als verletzt an. Er sieht in der oben zitierten Formulierung eine sachlich falsche Darstellung, die den Leser in seiner Meinungsbildung subjektiv beeinflussen solle.

Der Antrag der UB laute:

*„Eine Anpassung des Gestattungsvertrags und damit Zustimmung zu den von [Betreibername] vorgesehenen Windrädern des Typs Nordex N175/6.X ist nicht vorzunehmen. [Betreibername] ist darauf hinzuweisen, dass bei Errichtung von WEA [...] die im*

*Gestattungsvertrag vereinbarte Nabenhöhe (167m) einzuhalten ist und es zu keinen höheren Emissionsbelastungen kommen darf, als dies in der Präsentation vom April 2021 von [Betreibername] dargestellt wurde. [...].“*

Das Festhalten an den Vereinbarungen eines Vertrages sei das genaue Gegenteil der Forderung, einen Vertrag anzupassen.

Im Print-Medium sei eine Klarstellung der UB erschienen, im Onlinebereich sei jedoch keine Änderung und kein Hinweis dazu erfolgt.

III. Der Redaktionsleiter weist eine Absicht, wonach man „den Leser in seiner Meinungsbildung subjektiv beeinflussen“ wolle, zurück.

In der kritisierten Passage komme klar zum Ausdruck, dass sich die Unabhängigen Bürger (UB) für eine „Limitierung der Nabenhöhe des Windrades auf maximal 167 Meter“ stark machten. Rein formal gehe es um die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Gestattungsvertrages, nicht zwingend um eine Anpassung. Es sei also ein missverständlicher Begriff verwendet worden, aber das Kernanliegen korrekt wiedergeben. Um möglichen Irritationen entgegenzuwirken, habe man die UB in einem Folgeartikel, der im Print, E-Paper und Online erschienen sei, noch einmal ausführlich zu Wort kommen lassen.

Anmerkung: Der Online-Folgeartikel vom 04.02.2026 ist in der Stellungnahme verlinkt. Hierin schreibt die Redaktion über eine Parlamentssitzung im Dorfgemeindehaus u. a.:

*„[...] Auf der Tagesordnung standen lediglich drei Beschlussvorschläge des Gemeindevorstands und eben jener Anträge der Unabhängigen Bürger (UB). Darin forderte die UB eine Anpassung des Gestattungsvertrages zur Errichtung der Windenergieanlage (WEA) [...] dergestalt, dass bei der Errichtung der WEA eine Limitierung der Nabenhöhe des Windrades auf maximal 167 Meter vorgeschrieben wird. Bekanntlich plant der Betreiber [Name] den Bau einer WEA des Typs Nordex N175/6.X, der eine Nabenhöhe von 179 Metern aufweist.*

*Die UB-Fraktion hatte bereits in der Parlamentssitzung vom 2. Juli 2025 einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des am 8. Februar 2022 beschlossenen Gestattungsvertrages [...] zur Errichtung von Windenergieanlagen [...] gestellt, der vom Parlament einstimmig angenommen wurde. [...]*

*HFA-Vorsitzender [Name] forderte unter Hinweis auf den einstimmigen Beschluss vom 2. Juli die UB auf, den Antrag zur Limitierung der Nabenhöhe zurückzunehmen. ‚Eine Zustimmung zur Limitierung der Nabenhöhe würde das Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung des Gestattungsvertrages vorwegnehmen‘, schloss [Name] aus, den einstimmigen gefassten Beschluss ad absurdum zu führen.“*

(Anm.: Hervorhebungen durch Erstellerin der Vorlage)

Am Beitragsende findet sich folgende Ergänzung:

**„Es folgte im Nachgang zu dieser Berichterstattung noch eine Stellungnahme der UB, die hier angehängt wird:**

*Im Nachgang zur jüngsten Gemeindevertretersitzung [...] betont die Fraktion der Unabhängigen Bürger (UB), es sei ihr nicht um die Verhinderung der Windkraftanlagen [...] gegangen. Vielmehr gehe es darum, dass bei der aktuellen Planung des Projektierers wesentlich höhere Anlagen vorgesehen seien als die, die als Grundlage zum Beschluss der Gestattung für den Anlagenbau präsentiert worden seien.*

*Wie berichtet, war zunächst eine maximale Höhe der Windräder von 167 Meter im Gespräch, während der Betreiber [Name] nun den Bau einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 Metern plant. Wie [Name] von den UB erklärt, habe der Antrag der UB darauf abgezielt, eine maximale Bauhöhe der WEA aufgrund der ursprünglichen Planung festzulegen. [...]"*

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die beschwerdegegenständliche Äußerung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, da sie sachlich falsch ist. Die Forderung der Einhaltung eines Vertrags ist sachlich etwas anderes als die Forderung nach der Anpassung eines Vertrags.

Zudem genügt die Veröffentlichung des Folgebeitrags nicht den Anforderungen von Ziffer 3, Richtlinie 3.1 des Pressekodex an eine Richtigstellung. Hiernach ist bei Online-Veröffentlichungen die Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag zu verbinden, was hier nicht der Fall ist. Zudem ist in der Richtigstellung der korrekte Sachverhalt wiederzugeben und erkennbar zu machen, was in dem ursprünglichen Beitrag falsch war. Auch diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Insoweit genügt nicht, dass neben der – erneut falschen – Sachverhaltsschilderung der Redaktion die Sicht der UB dargestellt wird. Vielmehr hätte die Redaktion selbst die Falschdarstellung darlegen und erläutern müssen. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Redaktion in dem Folgebeitrag die Falschbehauptung erneut aufstellt.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

#### Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für Leserinnen und Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>